



Brüssel, den 30. September 2022  
(OR. en)

12585/22

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2022/0221(NLE)  
2022/0222(NLE)

---

---

**LIMITE**

<b>COASI 150</b>	<b>AGRI 455</b>
<b>ASIE 73</b>	<b>TRANS 583</b>
<b>CFSP/PESC 1194</b>	<b>ENV 893</b>
<b>RELEX 1213</b>	<b>ENER 453</b>
<b>COHOM 110</b>	<b>ECOFIN 883</b>
<b>CONOP 88</b>	<b>EDUC 319</b>
<b>COTER 223</b>	<b>CULT 99</b>
<b>WTO 176</b>	<b>CLIMA 455</b>
<b>JAI 1203</b>	<b>MIGR 262</b>
<b>DEVGEN 176</b>	<b>ASEM 24</b>

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 11712/22 + ADD1, 11711/22 + ADD1

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits  
– Annahme  
und  
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits  
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Der Rat genehmigte am 25. November 2004 die Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Regierung Malaysias (Dokument 14844/04 DCL 1). In den Verhandlungsdirektiven wurde bestimmt, dass die Rechtsnatur des Abkommens am Ende der Verhandlungen und auf der Grundlage des aus diesen Verhandlungen hervorgegangenen Textes festgelegt wird.

2. Die Verhandlungen mit Malaysia wurden 2011 aufgenommen und im Dezember 2015 abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde am 6. April 2016 paraphiert.
3. Die Kommission unterbreitete dem Rat am 5. August 2016 einen Gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Regierung Malaysias sowie den Entwurf eines Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Regierung Malaysias (Dokumente 11644/16 + ADD 1).
4. Die Gruppe „Asien-Ozeanien“ forderte in ihrer Sitzung vom 21. September 2016 eine Änderung der Rechtsnatur des Abkommens zu einem gemischten Abkommen und ersuchte den Europäischen Auswärtigen Dienst, die Möglichkeiten für eine vorläufige Anwendung des Abkommens zu prüfen. Dieser Standpunkt wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. März 2017 gebilligt.
5. Die Kommission übermittelte dem Rat am 3. Juli 2018 einen Gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (Dokumente 10755/18 + ADD 1). Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfahl dem Rat am 19. September 2018, den Beschluss anzunehmen und die Unterzeichnung des Abkommens zu genehmigen (Dokument 12102/18).
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde am 9. April 2019 darüber unterrichtet, dass Malaysia Bedenken hinsichtlich der vorläufigen Anwendung des Abkommens hatte und dass dem Rat daraufhin überarbeitete Fassungen vorgeschlagen würden.
7. Die Kommission übermittelte dem Rat am 1. August 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (Dokumente 11712/22 + ADD 1). In der überarbeiteten Fassung wurde keine vorläufige Anwendung des Abkommens vorgesehen.
8. Die Gruppe „Asien-Ozeanien“ ist am 19. September 2022 übereingekommen, den Ausschuss der Ständigen Vertreter zu ersuchen, die Texte zu billigen.

9. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
- den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 11715/22 und 11732/22) anzunehmen,
  - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung übermittelt wird,
  - zu beschließen, dass der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 11714/22 und 11732/22) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet wird.
-